

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 5/10 B

L 1 AL 101/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AL 61/09 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2010 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

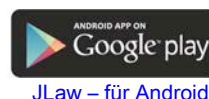
Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt T beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und sie hat den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Bei verfassungsrechtlichen Fragen bedarf es substantieller Argumentation unter Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung insbesondere des BSG (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 34; Beschlüsse des BSG vom 13.9.2007, B 13/4 R 551/06 B, und vom 9.10.2007, B 12 KR 28/07 B, jeweils veröffentlicht in juris*).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht. Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine sich im Rechtsstreit stellende Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung eindeutig und unmissverständlich zu formulieren. Soweit dem Gesamtvorbringen sinngemäß die Frage zu entnehmen ist, ob bei Strafgefangenen, denen Arbeit für einzelne Tage zugewiesen ist, die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld in verfassungskonformer Auslegung des § 123 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) auch dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn ein Versicherungspflichtverhältnis von insgesamt zwölf Monaten nicht erreicht wird, fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit.
- 5 Unsubstantiiert und nicht schlüssig ist das Vorbringen, die Summe der Arbeitstage sei beim Kläger höher gewesen als bei Arbeitnehmern, die in einem auch arbeitsfreie Tage umfassenden Dauerarbeitsverhältnis stehen, und der Kläger habe deshalb "deutlich mehr an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung erwirtschaftet". Denn der Beschwerdeführer geht nicht auf die Ausführungen des Landessozialgericht (LSG) ein, wonach Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nur für die Tage, an denen der Kläger gearbeitet hat, an die Beklagte



abgeführt worden sind. Er befasst sich auch nicht mit den für Beschäftigte und für Gefangene geltenden Beitragsregelungen (*vgl §§ 341, 342, 345 SGB III*).

- 6 Dem Hinweis des Beschwerdeführers auf die aus seiner Sicht gebotene verfassungskonforme Auslegung des § 123 SGB III und den diesen Hinweis ergänzenden Ausführungen kann auch nicht die nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderliche substantielle Argumentation entnommen werden. Es genügt nicht, wenn zu der vom LSG zitierten Entscheidung des BSG vom 5.12.2001, B 7 AL 74/01 B, lediglich angemerkt wird, dieser Entscheidung liege ein anderer Sachverhalt zu Grunde, der mit dem vorliegenden "absolut nichts zu tun" habe. Denn der Beschwerdeführer war unabhängig von der Frage, über welchen Sachverhalt das BSG in der genannten Entscheidung zu befinden hatte, im Rahmen der Darlegungspflicht gehalten, sich mit der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Problematik unter Erörterung der einschlägigen Rechtsprechung konkret zu befassen. Hierbei hätte er auch der Entscheidung des BSG vom 5.12.2001 (*aaO*) verfassungsrechtliche Argumente entnehmen können (*ua Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998, 1 BvR 441/90 ua, BVerfGE 98, 169 = NJW 1998, 3337*).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)